



Freisinnig-Demokratische Partei
Murten und Umgebung

Statuten

der

**Freisinnig-Demokratischen Partei Murten und Umgebung
(FDP Murten)**

gültig ab: 09. März 2005

Im Interesse des besseren sprachlichen Verständnisses umfassen Personenbezeichnungen immer Angehörige beider Geschlechter.

1. NAME, RECHTSNATUR UND SITZ

Art. 1 Name, Rechtsnatur und Sitz

¹ Unter dem Namen "Freisinnig-Demokratischen Partei Murten und Umgebung" (nachstehend: „FDP Murten“) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sein Sitz ist in Murten.

² Die FDP Murten gehört als Ortssektion der Freisinnig-Demokratischen Partei des Seebezirks (nachstehend FDP See) an, zu deren Grundsätzen und Zielen sie sich bekennt.

2. WESEN, ZWECK UND AUFGABEN

Art. 2 Zweck

¹ Die FDP Murten vereinigt alle liberal denkenden Einwohner von Murten und Umgebung, die gewillt sind, in fortschrittlichem Geist an den öffentlichen Angelegenheiten teilzunehmen und das wirtschaftliche, soziale und politische Umfeld zum Wohle der Bevölkerung zu gestalten. Sie wahrt die freiheitlichen Grundsätze und strebt eine liberale Ordnung an, welche allen die verantwortliche Mitwirkung an der Gestaltung ihrer Lebensbereiche ermöglicht und die Eigenverantwortung fördert.

² Sie behandelt die politischen Geschäfte von Gemeinde, Bezirk, Kanton und Bund. Die Geschäfte der Gemeinde werden vorrangig behandelt.

Art. 3 Tätigkeit und Aufgaben

Die FDP Murten strebt an, ihren Zweck insbesondere durch folgende Tätigkeiten zu erreichen:

- a. Aktive Mitgliederwerbung;
- b. Aktive und vorausschauende Behandlung bedeutsamer politischer Geschäfte;
- c. Beteiligung an kommunalen Wahlen;
- d. Unterstützung der FDP See und FDP Freiburg an kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen;
- e. Delegation von Mitgliedern in kommunale Kommissionen und Ämter;
- f. Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit;
- g. Durchführung weiterer Veranstaltungen.

3. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Voraussetzungen

¹ Mitglied der FDP Murten kann werden, wer in Murten oder in einer Nachbargemeinde ohne aktive FDP-Sektion wohnt, keiner anderen politischen Partei angehört, das 16. Altersjahr zurückgelegt hat und sich zu den in Artikel 1 und 2 dieser Statuten umschriebenen Grundsätzen bekennt.

² Vom Mitglied wird eine aktive Teilnahme am politischen Leben, die Unterstützung der Partei bei Wahlen und Abstimmungen und die Mithilfe bei der Lösung anderer Aufgaben erwartet.

Art. 5 Mitgliedschaft

Die Mitglieder der FDP Murten sind zugleich Parteimitglieder der FDP See.

Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Dieser kann ein Gesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen. Bei Ablehnung steht die Beschwerde an die Mitgliederversammlung offen. Die Nichtaufnahme ist der sich bewerbenden Person innert 20 Tagen schriftlich mitzuteilen.

² Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung namentlich über die erfolgte Aufnahme neuer Mitglieder.

Art. 7 Mitgliederkategorien

Es werden folgende Mitgliederkategorien unterschieden:

- a. Einzelmitglieder:
Natürliche Personen mit Stimmrecht in Murten und angrenzenden Gemeinden. Sie sind beitragspflichtig;
- b. Jungmitglieder:
Natürliche, noch nicht stimmberechtigte Personen. Sie sind nicht beitragspflichtig;
- c. Ehrenmitglieder:
Natürliche Personen. Diese sind nicht beitragspflichtig.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Mitglieder, welche der FDP Murten einen grossen Dienst erwiesen haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 9 Mitgliederbeiträge und Haftung

¹ Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und betragen für Einzelpersonen höchstens Fr. 100.00 und für Ehepaare oder im Konkubinatslebende Paare höchstens Fr. 150.00.

² Die Vertreter der FDP Murten im Gemeinde- und Generalrat der Stadt Murten entrichten zusätzlich zum ordentlichen Mitgliederbeitrag einen Sonderbeitrag. Dieser wird nach Rücksprache mit den Mandatsträgern jährlich vom Vorstand festgelegt.

³ Für die Verbindlichkeiten der FDP Murten haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der FDP Murten ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt Artikel 55 Abs. 3 ZGB für Personen, welche als Organ der FDP Murten handeln.

Art. 10 Verlust der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

² Der Austritt hat schriftlich auf das Ende eines Geschäftsjahres zuhanden des Vorstandes zu erfolgen.

³ Mitglieder, die den Parteigrundsätzen oder den Statuten in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln, können nach Anhörung auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus der Partei ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Der Ausschluss aus der Partei ist dem betroffenen Mitglied schriftlich zu eröffnen.

⁴ Gegen Ausschlussentscheide nach Absatz 3 dieses Artikels kann das ausgeschlossene Mitglied innert 14 Tagen nach Erhalt des Beschlusses schriftlich beim Vorstand der FDP See Beschwerde dagegen einreichen.

⁵ Mitglieder, welche zum zweiten Mal in Folge ihren Mitgliederbeitrag nicht bezahlt haben oder an einen unbekanntem Ort gezogen sind, können vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Vorstand entscheidet endgültig.

⁶ Austretende, ausgeschlossene und gestrichene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

⁷ Der Ausschluss und die Streichung aus der FDP Murten zieht auch den Ausschluss aus der FDP See nach sich.

Art. 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

¹ Die Mitglieder sind berechtigt, gemäss den statuarischen Regelungen an der parteiinternen Willensbildung teilzunehmen und sich in die verschiedenen Parteigremien wählen zu lassen.

² Insbesondere steht ihnen das Recht zu:

- a. Anträge an die, bzw. in den verschiedenen Parteigremien zu stellen;
- b. sich für politische Ämter zu bewerben.

³ Sie haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen, jährlichen Mitgliederbeiträge zu entrichten.

Art. 12 Freunde und Gönner

Freunde und Gönner, die mit den Zielen und Grundsätzen der FDP Murten einig gehen, können in angemessener Weise an der Parteitätigkeit teilnehmen. Sie werden als Gäste an die Mitgliederversammlung eingeladen.

4. ORGANISATION

Art. 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 14 Organe

Die Organe der FDP Murten sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Rechnungsrevisoren.

4.1. Mitgliederversammlung

Art. 15 Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der FDP Murten und ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 16 Einberufung

¹ Die Mitgliederversammlung tagt als Hauptversammlung zur Behandlung der ordentlichen Jahresgeschäfte mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres.

² Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände durch schriftliche Mitteilung einberufen.

³ Jedes Organ der FDP Murten oder ein Fünftel der Mitglieder können schriftlich und unter Angabe des Grundes deren Einberufung verlangen. Diese hat innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Begehrens in Form einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden.

⁴ Jedes Mitglied hat das Recht, zuhanden der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Die Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Präsidenten schriftlich bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung zugestellt wurden.

Art. 17 Leitung und Beschlussfassung

¹ Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.

² Die Mitgliederversammlung kann nur über diejenigen Traktanden Beschluss fassen, die mit der Einberufung bekannt gegeben wurden.

³ Jedes anwesende Mitglied hat, mit Ausnahme bei Beschlüssen, welche es selbst betreffen, eine Stimme. Stimmabgabe durch Stellvertretung ist ausgeschlossen.

⁴ Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden.

⁵ Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

⁶ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

⁷ Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder in allen traktandierten Angelegenheiten beschlussfähig.

⁸ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Dieses ist vom Protokollierenden sowie vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Art. 18 Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Befugnisse:

- a. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung sowie des Jahresberichtes des Präsidenten;
- b. Kenntnisnahme der politischen Ziele des Vorstandes für das laufende Geschäftsjahr;
- c. Genehmigung der vom Vorstand beantragten Legislaturziele;
- d. Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichts sowie des Budgets;
- e. Entlastung des Vorstandes und der Revisoren;
- f. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren;
- g. Benennung der Kandidaten für den Gemeinderat und den Generalrat;
- h. Beschwerdeentscheide betreffend Aufnahme von Mitgliedern;
- i. Ausschluss von Mitgliedern;
- j. Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren;
- k. Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
- l. Festlegung von allfälligen Spesenentschädigungen für die Mitglieder des Vorstandes;
- m. Abänderung der Statuten;
- n. Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- o. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- p. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

4.2. Vorstand

Art. 19 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus dem:

- a. Präsidenten;
- b. Vizepräsidenten;
- c. Sekretär;
- d. Kassier;
- e. Drei - fünf Beisitzern.

² Von Amtes wegen gehören ebenfalls dem Vorstand an:

- a. die freisinnigen Gemeinderäte der Stadt Murten;
- b. der Fraktionschef der freisinnigen Generalratsfraktion der Stadt Murten;
- c. der Oberamtmann, sofern Mitglied der FDP Murten;
- d. die der FDP Murten angehörenden freisinnigen Grossräte.

³ Die Gemeinderäte sowie der Fraktionschef sind stimmberechtigt, der Oberamtmann und die Grossräte haben nur beratende Stimme.

⁴ Die Amtsdauer beträgt für die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe a - e zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 20 Leitung und Beschlussfassung

¹ Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet.

² Für die gültige Beschlussfassung bedarf es der Anwesenheit von mindestens fünf stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern.

³ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmberechtigten. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit hat dieser den Stichentscheid.

⁴ In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg (Fax, E-Mail oder Briefpost) gefasst werden. Diese sind in der nächsten Sitzung ins Protokoll aufzunehmen.

⁵ Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 21 Befugnisse

¹ Der Vorstand erledigt sämtliche Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, namentlich:

- a. Führung des Vereins und der Partei;
- b. Ausarbeitung des Jahresprogramms, der politischen Jahresschwerpunkte sowie der Legislaturziele;
- c. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
- d. Vertretung der Partei gegen aussen;
- e. Stellungnahmen zu politischen Fragen und Abstimmungen auf Gemeinde-, Bezirks-, Kantons- und Bundesebene (Parteiparolen);
- f. Schaffung von Wahl- und Arbeitsausschüssen;
- g. Suche der Gemeinde- und Generalratskandidaten;
- h. Suche und Vorschlag der Kandidaten für die gemeinderätlichen Kommissionen;
- i. Beschlussfassung über Antrag zur Aufnahme bzw. Ausschluss;
- j. Streichung von Mitgliedern nach Artikel 10 Absatz 5 dieser Statuten;
- k. Einberufung der Mitgliederversammlung und Festlegen der Traktanden;
- l. Beschwerden von Mitgliedern;
- m. Beschaffung der finanziellen Mittel;
- n. Festlegung der Sonderbeiträge nach Artikel 9 Absatz 2 dieser Statuten;
- o. Erstellen eines Informations- und Werbekonzeptes;
- p. Antragstellung auf Wahl zum Ehrenmitglied;
- q. Planung und Durchführung von gesellschaftlichen Anlässen.

² Jedes Vorstandsmitglied ist im Rahmen seiner besonderen Funktion und in Ausführung von Beschlüssen des Vorstands einzeln zur Vertretung der FDP Murten berechtigt. In allen anderen Fällen führt der Präsident und ein Vorstandsmitglied Kollektivunterschrift zu zweien.

³ Die Mitglieder des Vorstandes haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Spesenentschädigung. In Ausnahmefällen kann der Vorstand Antrag auf Ausrichtung von Spesen an die Mitgliederversammlung stellen.

4.3. Rechnungsrevisoren

Art. 22 Allgemeines

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Jedes Jahr muss ein Revisor ersetzt werden. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl für eine zweite Amtsdauer ist zulässig.

Art. 23 Kompetenzen

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Kassenführung und die Rechnungen der FDP Murten und stellen darüber jährlich zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Antrag.

5. Generalratsfraktion und kommunale Kommissionen

Art. 24 Generalratsfraktion

¹ Die Generalratsfraktion umfasst alle freisinnigen Generalräte. Diese orientieren sich bei ihrer politischen Entscheidungsfindung an den allgemeinen freisinnigen Grundsätzen sowie an den Legislaturzielen der FDP Murten.

² Sie wird durch eines ihrer Mitglieder präsiert. Die Wahl des Fraktionschefs erfolgt durch die Fraktion selbst.

³ Vor jeder Generalratssitzung muss die Generalratsfraktion zur Besprechung der zu behandelnden Geschäfte einberufen werden.

⁴ Die Vorstandsmitglieder können an der Fraktionssitzung mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 25 Kommunale Kommissionen

¹ Die kommunalen Kommissionen bestehen aus den Kommissionen des General- sowie des Gemeinderates. Die FDP Murten entsendet in diese Kommissionen die ihr zustehende Anzahl Parteimitglieder. Diese orientieren sich bei ihrer politischen Entscheidungsfindung an den allgemeinen freisinnigen Grundsätzen sowie an den Legislaturzielen der FDP Murten.

² Die Kommissionsmitglieder erstatten dem Vorstand regelmässig Bericht über ihre Tätigkeit.

6. FINANZEN

Art. 26 Einnahmen

Die FDP Murten bestreitet ihren finanziellen Aufwand durch folgende Erträge:

- a. die Mitgliederbeiträge gemäss Artikel 9 Absatz 1 dieser Statuten;
- b. Sonderbeiträge gemäss Artikel 9 Absatz 2 dieser Statuten;
- c. Erträge ihres Vermögens;
- d. freiwillige Beiträge und Zuwendungen Dritter.

Art. 27 Ausgaben

Die Ausgaben der FDP Murten bestehen insbesondere aus den Kosten für Veranstaltungen und Aktionen im Rahmen des Vereinszwecks sowie dem jährlichen Beitrag an die FDP See.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28 Revision der Statuten

¹ Die Revision der Statuten erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder.

² Die vorgeschlagenen Änderungen sind den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

³ Für die Änderung der Statuten bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 29 Auflösung der FDP Murten

¹ Die Auflösung der FDP Murten erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

² Für den Auflösungsbeschluss bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

³ Nach Auflösung der FDP Murten geht das Vereinsvermögen an die FDP See zwecks Schaffung eines Fonds zugunsten einer neu zu gründenden FDP Murten. Erfolgt innert zehn Jahren nach Zuweisung des Vereinsvermögens keine Neugründung einer Ortssektion, so kann die FDP See über die vorhandenen Gelder frei verfügen.

Art. 30 Hinweis auf das Gesetz

Soweit diesen Statuten keine Regelung entnommen werden kann, gelten sinngemäss die Statuten der FDP See sowie die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Statuten sind am 09. März 2005 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten der FDP Murten vom 4. April 1984 sowie sämtliche übrigen, ihnen widersprechenden Vorschriften.

Murten, den 09. März 2005

Freisinnig-Demokratische Partei Murten und Umgebung

Die Präsidentin

gezeichnet
Claudine Lerf-Vonlanthen

Der Sekretär:

gezeichnet
René Wirz